

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900/269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-LE.4.1.8/0001  
-1/7/2013/Zauner

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/265/DA/FE  
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl  
4274

Datum  
25.3.2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Vermarktungsnormengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassung-BMLFUW Marktordnungsrecht); STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt zu den Änderungen im Futtermittelgesetz wie folgt Stellung:

**Zu § 13 Abs 1:**

Weshalb eine Streichung der Bestimmung, dass das BMLFUW zur Ausübung des Aufsichtsrechtes berechnete Oberbehörde ist, erfolgen soll, ist unklar. Wenngleich durch die VwG-Novelle die administrativen Instanzenzüge abgeschafft werden, wird es weiterhin aufsichtsberechtigte Oberbehörden geben.

**Zu § 19 Abs 4 und 7:**

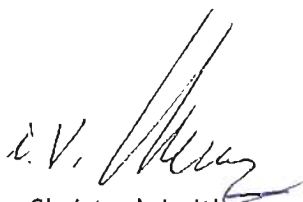
§ 19 Abs 4 führt bestehende materienspezifische, vom AVG bzw. VwGVG abweichende Bestimmungen über die Möglichkeit einer Berufungs- bzw. künftig Beschwerdeentscheidung fort. In § 19 Abs 7 soll die im VwGVG vorgesehene Frist für Beschwerdeentscheidungen von 2 auf 4 Monate verlängert werden. Begründet wird dies damit, dass derzeit 75 % der Berufungen durch Berufungsvorentscheidungen entschieden werden, und künftig eine übermäßige Belastung des BundesVwG, die sich aus einer 2-monatigen Beschwerdeentscheidungsfrist ergeben würde, vermieden werden soll. Wenngleich die Erläuterungen suggerieren, dass bereits derzeit eine längere Frist für Berufungsvorentscheidungen bestünde, ist unklar, woraus sich eine derartige längere Frist ergeben soll. Derzeit enthält das MOG keine Regelung einer abweichenden Frist für Berufungsvorentscheidungen. Das AVG sieht für Berufungsvorentscheidungen schon jetzt eine Frist von 2 Monaten vor - so, wie auch das VwGVG für künftige Beschwerdeentscheidungen. Um die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle angestrebte Beschleunigung von Verwaltungsverfahren nicht zu gefährden, sollte jedenfalls hinterfragt werden, ob in § 19 Abs 7 MOG tatsächlich eine Verdoppelung der Frist für die Beschwerdeentscheidung erforderlich ist. Jedenfalls sollte bei einer allfälligen Verlängerung der Frist zur Beschwerdeentscheidung nicht pauschal daran eine Verlängerung der Entscheidungsfrist für das Verwaltungsgericht geknüpft werden.

**Zu § 19 Abs 9:**

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht das in § 19 Abs 9 verankerte neue Amtsrevisionsrecht des BMLFUW kritisch und schlägt vor, im Sinne einer Verwaltungsentlastung darauf zu verzichten. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes sollte bereits die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie eine gerichtliche Kontrolle sicherstellen.

Die Stellungnahme ergeht auch elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

i.V. Komm.Rat DI Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin